



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Aktuelle rechtliche Fragestellungen im Bereich Netzanschluss- und Lieferverträge

Biomethantag Weimar

am 17. Juni 2025 in Weimar

Dr. Hartwig von Bredow

Rechtsanwalt

Über uns...



-► Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **18 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Biogas



Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt und Partner

- ▶ beraten wir u.a. Betreiber und Projektentwickler
- ▶ begleiten wir Anlagenbetreiber in Ausschreibungsverfahren, bei der Flexibilisierung und bei der Biogaseinspeisung
- ▶ entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle
- ▶ gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Strom- und Wärmelieferverträge, Biomethanlieferverträge, Quotenverträge (THG-Minderung), Substratlieferverträge, Betriebsführungsverträge, etc.)
- ▶ bewerten wir die rechtlichen Rahmenbedingungen (EEG, THG-Minderungspflichten, öffentliches Recht, etc.) und setzen Ansprüche auf Netzanschluss und EEG-Vergütung gegen Netzbetreiber und Behörden durch
- ▶ begleiten wir den Verkauf von Biogasanlagen und führen die rechtlichen Prüfungen beim Erwerb von Anlagen durch



Themenübersicht

I. Netzanschluss

II. Vertragsgestaltung



Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen

- 🕒 § 33 Absatz 1 Satz 1 GasNZV: *„Netzbetreiber haben Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen.“*
- 🕒 Abschließende Gründe für eine Ablehnung (§ 33 Absatz 8 GasNZV):
 - Technische Unmöglichkeit
 - Wirtschaftliche Unzumutbarkeit



Netzverträglichkeitsprüfung

- U Umfassende Einzelfallprüfung durch den Netzbetreiber
- U Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung:
 - 🐮 Rückspeisung in ein vorgelagertes Netz
 -▶ auch sog. kaskadierte Rückspeisung
 -▶ Beispiel: vom 1bar-Ortsnetz ins 16bar-Hochdrucknetz und von dort in die 84bar-Transportleitung
 - 🐮 „kombinierte Einspeisung“ (Bypass- / Y-Lösung)
 - 🐮 Verbindung mit anderen Netzen der gleichen Druckstufe



Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (1/2)

- 🐮 gesamtwirtschaftlicher Vergleich ist nicht maßgeblich
- 🐮 es kommt nicht auf das Verhältnis zwischen Investitionskosten und den Kosten für den Netzanschluss an
- 🐮 nach Auffassung der BNetzA ist allein entscheidend, ob es dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich zuzumuten ist, den Netzanschluss (und die kapazitätserhöhenden Maßnahmen) umzusetzen



Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (2/2)

- ☛ aufgrund der Biogaskostenwälzung (§ 20b GasNEV) ist es dem Netzbetreiber im Grunde immer zuzumuten, die Biogasanlage anzuschließen
 -► Frage: Gilt dies auch, wenn z.B. ein kleines Stadtwerk wirtschaftlich belastet wird, weil sich die Eigenkapitalquote für andere Vorhaben verschlechtert?
 -► Frage: Gilt das auch noch, wenn die GasNEV Ende 2026 ausläuft und die Biogaskosten als Sonderposition in der Anreizregulierung gelten?
- ☛ Möglichkeiten und Grenzen von Dienstleistungsverträgen und Pachtverträgen zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber



Netzanschlussvarianten

→ Frage: Wer entscheidet darüber, welche Netzanschlussvariante umgesetzt wird? Ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer auf einen anderen, wirtschaftlich oder technisch günstigeren Netzanschlusspunkt zu verweisen?

- § 33 Absatz 9 GasNZV: *„Wird der Anschluss an dem begehrten Anschlusspunkt verweigert, so hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer gleichzeitig einen anderen Anschlusspunkt vorzuschlagen, der im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die geäußerten Absichten des Anschlussnehmers bestmöglich verwirklicht.“*
- Im Ergebnis entscheidet allein der Anschlussnehmer. Dieser „begehrt“ einen konkreten Anschlusspunkt. Wenn der Anschluss dort technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, bleibt es dabei, auch wenn ein anderer Anschlusspunkt gesamtwirtschaftlich günstiger ist.

Förderung durch die GasNZV und die GasNEV

- Pauschales Entgelt für dezentrale Einspeisung: 0,7 ct/kWh für 10 Jahre ab Inbetriebnahme
- Teilung der Kosten des Netzanschlusses und der Verbindungsleitung bis 10 km Länge im Verhältnis 75 % (Netzbetreiber) zu 25% (Anlagenbetreiber)
- Deckelung der Kosten „bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250.000 Euro“
- Erweiterter Biogasbilanzkreis:
 - jährliche Betrachtung
 - Flexibilitätsrahmen von 25 %

Kostendeckel

- Streitig, ob der Kostendeckel stets für den Netzanschluss einschließlich des ersten Leitungskilometers gilt oder nur, wenn die Verbindungsleitung maximal 1 km lang ist
 - Wortlaut unklar („bei einem Netzanschluss“ vs. „einschließlich Verbindungsleitung“)
 - Begründung GasNEV spricht entschieden dafür, dass der Deckel immer gilt
 - Dafür sprechen auch systematische Erwägungen (z.B. Rechtsfolge bei Nichteinhaltung des vereinbarten Inbetriebnahmedatums) und v. a. der Sinn und Zweck
- BNetzA sah das etwa 10 Jahre lang genau so, änderte dann überraschend ihre Auffassung
- seitdem ziemliches Chaos und Versuche der BNetzA, den Scherbenhaufen zusammenzukehren
 - „fiktive Kostenbetrachtung“
 - „fiktive Verlängerung des Ausgangsflanschs“ / „Privatleitung“

Verträge für den Netzanschluss

- U Netzanschlussvertrag
- U Planungs- und Errichtungsvereinbarung
- U Realisierungsfahrplan
- U Dienstleistungsvereinbarungen
- U Weitere Verträge (für den Netzzugang):
 - > Einspeisevertrag
 - > Bilanzkreisvertrag

Netzanschlussvertrag

- Vertragsmuster nach Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber (KoV)
 -> Anlage 6 zur KoV XIV vom 22. März 2024; trat am 1. Oktober 2024 in Kraft
 -> KoV auf Grundlage des § 20b EnWG
- Netzbetreiber weichen teilweise aber in einzelnen Punkten zulasten von Anlagenbetreibern vom Mustervertrag ab
- Einige Regelungen benachteiligen den Anschlussnehmer aus unserer Sicht unangemessen
- Kritisch sind zudem die Anlagen
 -> Oft strengere Grenzwerte als in den DVGW-Arbeitsblättern G 260 und G 262 mit Stand 2007 (vgl. § 36 Absatz 1 Satz 1 GasNZV) vorgesehen
 -> Beschlüsse der Bundesnetzagentur in den beiden „Besonderen Missbrauchsverfahren“ von 2009 / 2010 sind zu beachten

Planungs- und Errichtungsvereinbarung

- U keine gesetzlichen Vorgaben, kein Vertragsmuster
 - Abschluss allerdings in Muster-Netzanschlussvertrag vorgesehen
 - Durchaus sinnvolle Vereinbarung
 - Ziemlicher „Wildwuchs“ bei den Netzbetreibern

- U Genaue Prüfung erforderlich
 - Haftungsregeln
 - Kostentragungsregelungen (etwa bei Projektabbruch)
 - Sicherheiten etc.

- U Verhandlungen / Änderungen im Regelfall möglich, auch wenn sich manche Netzbetreiber gerne (zu Unrecht) hinter der Diskriminierungsfreiheit verstecken



Realisierungsfahrplan

- U Netzbetreiber (und Anlagenbetreiber) sind verpflichtet
 - „zusammen mit dem Netzanschlussvertrag“ einen Realisierungsfahrplan abzuschließen
 - den Realisierungsfahrplan der Bundesnetzagentur vorzulegen

- U Klare gesetzliche Vorgaben
 - zu den Inhalten des Realisierungsfahrplans
 - zu den Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des Inbetriebnahmezeitpunkts

- U Praxiserfahrung: Netzbetreiber setzen auf Risikovermeidung
 - zu großzügige oder völlig unbestimmte Zeiträume
 - allzu einfaches Anpassungsrecht („Verzug des Lieferanten“)

Ausblick und Bestandsschutz (1/2)

- 🕒 GasNZV läuft Ende 2025 aus, GasNEV Ende 2027
- 🕒 Wird es Nachfolgeregelungen geben?
 - ⋯→ BNetzA wird die §§ 34 ff. GasNZV (kapazitätserhöhende Maßnahmen, Biogasbilanzkreise, Qualitätsvorgaben) wohl in eine Festlegung übernehmen
 - ⋯→ Für Projekte, bei denen der Netzanschlussvertrag vor dem 1. Januar 2026 geschlossen worden ist, sollen die DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 mit Stand 2007 noch 10 Jahre lang ab Inbetriebnahme weitergelten
 - ⋯→ § 33 GasNZV (Netzanschluss, Kostendeckel, etc.) soll hingegen nicht übernommen werden; BNetzA sieht die Zuständigkeit hierfür beim Gesetzgeber / der Bundesregierung

Ausblick und Bestandsschutz (2/2)

- U (neue) Bundesregierung hat sich noch nicht geäußert
- U Wird es Bestandsschutz im Hinblick auf die (Kosten-)Regelungen nach § 33 GasNZV geben?
 -> unklar, ob es in einer Festlegung der BNetzA, einer Rechtsverordnung oder einem Gesetz eine ausdrückliche Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelung geben wird und woran diese anknüpft
 -> es spricht allerdings viel dafür, dass die derzeitige Rechtslage auch ohne ausdrückliche Regelung für bestehende Anlagen weiter fort gilt („Grundsätze des intertemporalen Rechts“)
- U Bei Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2026 wohl in jedem Fall, bei Abschluss des Netzanschlussvertrags vor dem 1. Januar 2026 vermutlich auch
 -> dafür spricht, dass die Planung und Errichtung bereits mit Abschluss des Netzanschlussvertrags beginnt
 -> ob eine Netzanschlusszusage ausreicht, wenn es keine ausdrücklichen Übergangsvorschriften gibt, erscheint allerdings zweifelhaft



Themenübersicht

I. Netzanschluss

II. Vertragsgestaltung

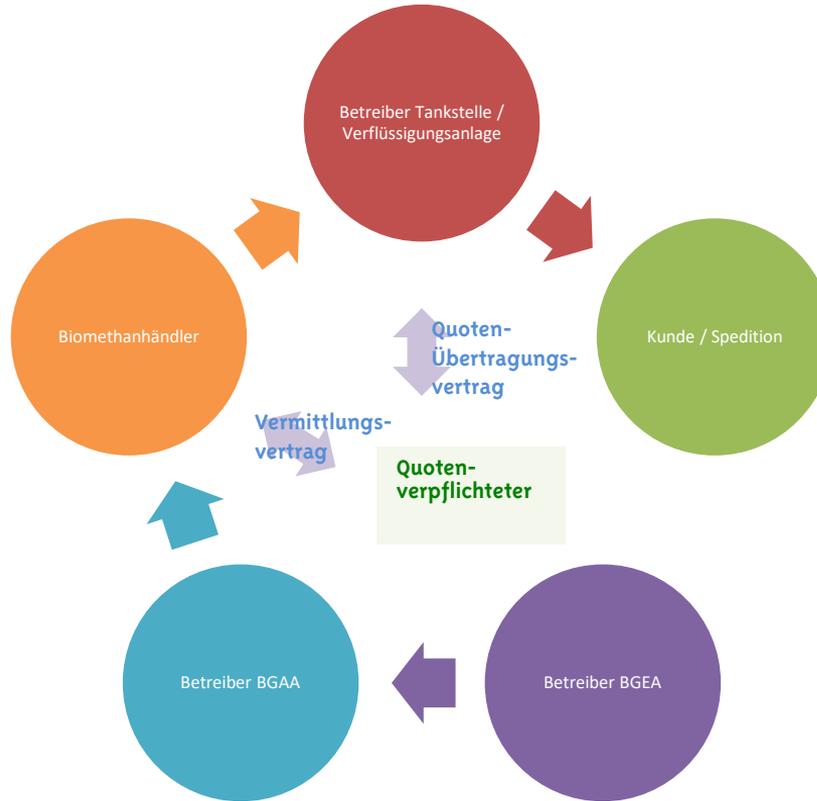
Strittige Fragen im Bereich Biomethan

- U Bilanzielle Teilung von Gasqualitäten
 - 🐾 außerhalb der Einspeisung / vor der Einspeisung
 - 🐾 im Anwendungsbereich des EEG 2009 und außerhalb des EEG
 - 🐾 *Nienaber/Widmann/von Bredow*, Die bilanzielle Teilung von Rohbiogas und Biomethan im Kontext der Vermarktung im EEG und im Kraftstoffmarkt, in: Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 1.2023
 - 🐾 Neuer Streit seit November 2023 über generelle Zulässigkeit der bilanziellen Teilung und das Erfordernis eines einheitlichen THG-Wertes

- U Können die gesetzlichen Anforderungen an Massenbilanzsysteme auch durch sog. Zertifikatmodelle erfüllt werden? Wie sind „Swap-Modelle“ in diesem Zusammenhang zu werten?

- U Kommt die „virtuelle Verflüssigung“?

Schnittstellen



Wichtige Regelungen in Verträgen (Auswahl)

- U Übergabepunkt
 -▶ aus Sicht des Einspeisers sollte hier im Regelfall der Virtuelle Handlungspunkt (VHP) vereinbart werden!
 -▶ Nur so kann die Lieferung bei Zahlungsausfällen umgehend unterbrochen werden

- U Klare Vorgaben zur Mindestliefermenge
 -▶ Muss alles was am Standort eingespeist wird, an Abnehmer geliefert werden?
 -▶ Darf alternativ auch Biomethan aus anderen Anlagen geliefert werden?

- U Absicherung der Lieferanten (Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrechte, etc.)

- U Haftungsregelungen; Rechtsfolgen bei Verzögerungen des Einspeiseprojektes

- U Wirtschaftlichkeitsklauseln / Preisrevisionsregeln / Regelung für den Wegfall der Doppelanrechnung

Preisgestaltung in Biogas- und Biomethanlieferverträgen

- U THG-Komponente

- U Möglichkeit 1
 -▶ Preis abhängig von der THG-Bilanz des Biogases
 -▶ Standardwerte nach RED II / RED III können unterboten werden
 - Beispiel: CO₂-Abscheidung und Nutzung
 - Beispiel 2: Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

- U Möglichkeit 2
 -▶ Preis abhängig von den durchschnittlichen Quotenpreisen
 -▶ Ggfs. auch kombiniert mit der THG-Bilanz / den verwendeten Einsatzstoffen



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Hartwig von Bredow

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de